Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: 12

Artikel: Protokoll der XXXIII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837171

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

37. JAHRGANG **NR. 12** **1. DEZEMBER 1940**

PROTOKOLL

der XXXIII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Montag, den 14. Oktober 1940, vormittags 10½ Uhr, im Hotel Bahnhof in Frauenfeld.

(Schluß.)

Für das Jahr 1950 rechnete die Vorlage Schultheß mit 372 132 Greisen und Greisinnen, währenddem Dr. Brüschweiler für das gleiche Jahr 426 653 Personen über 65 Jahren angibt; für 1960 nimmt die Vorlage Schultheß 395 623 rentenberechtigte Personen in Aussicht, währenddem Brüschweiler die Zahl der dannzumal vorhandenen Personen über 65 Jahren schon auf 470 505 schätzt. Wenn wir nach 1941 wirklich nicht mehr als 12 Millionen zur Verfügung haben, kann es sich höchstens darum handeln, die kantonalen Bestrebungen auf dem Gebiete der Altersversicherung zu fördern. Ferner könnte man die Frage prüfen, ob dem Gedanken des Konkordates der Krankenkassen hinsichtlich der Schaffung einer freiwilligen Altersversicherung in irgendeiner Form (vielleicht in Verbindung mit dem bestehenden Versicherungsfonds) Rechnung getragen werden könnte.

Kantonale Altersversicherungen besitzen heute bekanntlich die Kantone Glarus, Appenzell A. Rh. und Baselstadt. Daneben bestehen in den Kantonen Waadt und Neuenburg staatlich geförderte Volksversicherungen. Die Leistungen dieser Altersversicherungen sind jedoch bescheidene; nur Baselstadt weist bei entsprechend höherer Prämie ansehnliche Leistungen auf. In einigen anderen Kantonen sind Bestrebungen im Gange hinsichtlich der Schaffung kantonaler Versicherungen; z. T. bestehen auch Fonds, die für die Versicherung bestimmt sind. Es wäre nun möglich, daß der Bund diese kantonalen Bestrebungen fördern würde durch Beiträge entweder an die Prämien oder an die Leistungen oder, je nach den vorhandenen Mitteln, an beides zugleich. Dadurch könnten die Kantone ermuntert werden, Versicherungskassen zu schaffen. Die Schwierigkeit dieses Weges liegt darin, daß wohl nur die reicheren Kantone an die Schaffung solcher Einrichtungen herantreten würden, währenddem die kleineren, wirtschaftlich schwächeren Kantone zurückbleiben würden. — Parallel könnte man daran denken, von Bundes wegen eine freiwillige Altersversicherung zu schaffen. Das

Konkordat der Krankenkassen wollte diesen Weg ebenfalls beschreiten. Wir mußten jedoch dem Konkordat von seinem Projekt abraten, da die finanziellen Grundlagen ungenügende waren. Etwas anderes wäre es nun, wenn der Bund an die Schaffung einer freiwilligen Altersversicherung herantreten würde, wenn er dafür den vorhandenen Versicherungsfonds einsetzen und die übrigen vorhandenen Bundesmittel zur Verbilligung der Prämien oder zur Erhöhung der Leistungen verwenden würde. Dabei braucht nicht an eine Bundesanstalt gedacht zu werden. Es wäre denkbar, daß eine private Einrichtung unter Mitwirkung des Bundes geschaffen würde. Einer solchen freiwilligen Versicherung könnten große Kollektivitäten (Verbände, Krankenkassen, Betriebe, Gemeinden oder gar ganze Kantone) beitreten. — Beide Wege, die Frage der Unterstützung kantonaler Einrichtungen und die Schaffung einer freiwilligen Altersversicherung und Förderung derselben mit Bundesmitteln werden zur Zeit einer Prüfung unterzogen.

Es ist jedoch zweifellos, daß ein solches kombiniertes Vorgehen mit dem bestehenden Verfassungsartikel, Art. 34 quater, nicht vereinbar wäre. Wenn der Bund sich wirklich auf die Unterstützung der kantonalen Versicherungseinrichtungen und allenfalls auf die Schaffung einer freiwilligen Versicherung beschränken will, so wäre dies die Aufgabe des Gedankens einer allgemeinen, einheitlichen, schweizerischen Altersversicherung, wie er in dem immer noch gültigen Art. 34quater verankert ist. Die verfassungsmäßige Grundlage für ein solches Vorgehen müßte erst geschaffen werden. Man wird sich deshalb wohl überlegen müssen, ob wir diesen Weg beschreiten wollen oder nicht. Abgesehen von der grundsätzlichen Seite des Problems stellt sich die Frage, ob wir mit einer bloßen Unterstützung kantonaler Einrichtungen und der Schaffung einer freiwilligen Versicherung zu einem wirklich wertvollen Ziele gelangen können. Im Ausland hat die Altersversicherung vielfach mit der freiwilligen Versicherung begonnen, man ist jedoch später durchwegs zum Obligatorium übergegangen, weil der Weg der Freiwilligkeit nicht zum Ziele geführt hat. Bei uns in der Schweiz haben wir Beispiele staatlich geförderter freiwilliger Versicherungen in der Volksversicherungskasse des Kantons Neuenburg und in der Rentenversicherungskasse des Kantons Waadt. Beide Kassen haben es jedoch in ihrem Kanton nicht zu einem entscheidenden Einfluß gebracht; sie umfassen nur einen Bruchteil der kantonalen Bevölkerung. Auf die Schwierigkeiten jeder freiwilligen Versicherung muß unbedingt hingewiesen werden. Ob sich die Verhältnisse im Bund günstiger gestalten würden, müßte erst die Erfahrung lehren.

III.

Vor *einem* Weg müssen wir aber ganz entschieden warnen. Es betrifft dies die *Unterstützung privater Versicherungseinrichtungen*. Wie wir bereits oben angetönt haben, sieht der Bundesbeschluß vom 21. Juni 1939 vor, daß von dem Totalkredit von 18 Millionen Franken eine Million zur Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherungen zu verwenden sei. Dieser Passus war aufgenommen worden um des lieben Friedens willen, weil das Konkordat der Krankenkassen die Absicht hegte, eine freiwillige Versicherungskasse zu schaffen. Auf Grund der bestehenden Bestimmung hätten jedoch alle privaten Einrichtungen das Recht, sich zur Unterstützung zu melden. Es ist ganz klar, daß ein solches Vorgehen, zumal nur mit einer einzigen Million Franken, ganz einfach eine unverantwortliche Verschleuderung von Bundesgeldern, ohne jede ernsthafte Wirkung wäre. In der Schweiz bestehen mehrere hundert Altersversicherungskassen privater Art. Diese unterliegen zur Zeit keiner öffentlichen Kontrolle, wie z. B. die Lebensversicherungsgesellschaften. Die Erfahrung lehrt, daß viele dieser Kassen versicherungs-

technisch ungenügend fundiert sind. Es kann nun keine Rede davon sein, daß der Bund für solche Kassen dadurch die Verantwortung mitübernimmt, daß er Beiträge bezahlt. Das wäre viel zu gefährlich und mißverständlich und würde nur Illusionen wecken. Mit Beschluß vom 15. Dezember 1939 hat deshalb der Bundesrat beschlossen: „Der dem Bundesrat für das Jahr 1939 zur Unterstützung von Fürsorgeeinrichtungen und Alters- und Hinterlassenenversicherungen im Sinne des Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939 zur Verfügung stehende Betrag von einer Million Franken wird vorläufig dem Fonds für Alters- und Hinterlassenenversicherung überwiesen." In gleicher Weise wird wohl für die Jahre 1940/41 verfahren werden. An eine Lösung des Altersversicherungsproblems durch Unterstützung privater Einrichtungen schlechthin ist in der Tat nicht zu denken.

IV.

Wir haben oben darauf hingewiesen, daß der gemäß Bundesratsbeschluß vom 30. April 1940 zur Verfügung stehende Betrag von maximal 30 Millionen Franken äußerst gering sei und den Aufbau einer Altersversicherung auf allgemeiner Grundlage nicht gestatte. Nun ist in neuester Zeit ein Gedanke aufgetaucht, der, wenn er verwirklicht werden kann, der Versicherung ganz andere Mittel zur Verfügung stellen würde. Es ist uns gegenüber von verschiedenen Seiten die Anregung gemacht worden, ob nicht nach Abschluß der Mobilisation die vorhandenen *Lohnausgleichs- und Verdienstausfallkassen* für die Zwecke der Altersversicherung zur Verfügung gestellt werden könnten, so daß die bisherigen Einnahmen jener Kassen ganz oder teilweise für den Aufbau einer Altersversicherung verwendet würden. Der Gedanke ist entschieden bestechend. Sicher ist das eine, daß es nämlich sehr schwer halten würde, neben der Abgabe für die Lohnausgleichs-, resp. Verdienstausfallkasse noch Beiträge für die Altersversicherung erhältlich zu machen. Wenn es nun gelänge, die Beiträge für genannte Kassen wenigstens teilweise in Beiträge für die Altersversicherung umzuwandeln, so wäre dies wohl der heute einzig gangbare Weg zur Einführung einer allgemeinen Altersversicherung auf eidgenössischem Boden.

Die Lösung des Altersversicherungsproblems im Anschluß an die Lohnausgleichskassen hätte die folgenden Vorteile:

a) Es könnten durch die Lohnausgleichskassen wesentliche Teile der schweizerischen Bevölkerung, nämlich alle Erwerbstätigen erfaßt werden; dadurch könnte auf einfachem Wege ein beschränktes Obligatorium der Beitragszahlung erreicht werden;

b) Die Lohnausgleichskassen haben sich eingelebt, sie werden als eine befriedigende Einrichtung empfunden. Wenn über die Bezahlung der $2 \times 2\%$ der Beitrag für die Altersversicherung als bezahlt bezeichnet werden kann, so ist auf diesem Wege am ehesten eine allgemeine Beitragszahlung zu erreichen;

c) Da der Beitrag an die Lohnausgleichskassen nach Verdienst resp. Betriebsgröße abgestuft ist, würde erreicht, daß derjenige, der einen höheren Lohn oder ein höheres Einkommen hat, automatisch mehr bezahlt als derjenige, der ein kleines Einkommen hat;

d) Die Organisation könnte denkbar einfach gestaltet werden. Da der Beitragseinzug nicht nur durch kantonale, sondern auch durch Kassen der Berufsverbände erfolgt, wäre auch das Postulat der Heranziehung der Berufsverbände bei der Durchführung der Altersversicherung in einem gewissen Umfang zu verwirklichen.

Ein gewisser Nachteil bestünde hinsichtlich des Aufbaues der Altersver-

sicherung auf den Lohnausgleichskassen darin, daß die Einnahmen stark von der Wirtschaftslage abhängen und mit ihr schwanken würden. Diesen Schwankungen müßte wohl durch Schaffung eines Ausgleichsfonds Rechnung getragen werden, um die Stabilität der Leistungen sicherzustellen.

Den Lohnausgleichskassen gehören heute alle Erwerbstätigen an, selbständig und unselbständig Erwerbende. Nicht erfaßt sind nur jene Bevölkerungsteile, die nicht im Erwerbsleben stehen. Die Einnahmen der Kassen sind ganz bedeutende. Es gehen zur Zeit in den Kassen der unselbständig Erwerbenden monatlich zirka 10 Millionen Franken ein. Wenn nur der vierte Teil davon in eine Prämie für die Altersversicherung umgewandelt werden könnte, so würde dies per Jahr zirka 30 Millionen Franken allein für die unselbständig Erwerbenden ausmachen. Zusammen mit den gemäß Bundesratsbeschluß vom 30. April 1940 ab 1942 zur Verfügung stehenden Mitteln würde dies einen Betrag von jährlich 55 bis 60 Millionen Franken ergeben, der für die Zwecke der Altersversicherung zur Verfügung stehen würde. Ginge man weiter, indem man die Hälfte der Leistungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Altersversicherung verwenden würde, so stünde insgesamt bereits jährlich eine Summe von 85 bis 90 Millionen Franken zur Verfügung. Damit ließe sich eine Altersversicherung aufbauen, die von Anfang an wertvolle Leistungen gewähren könnte.

Nach den Angaben des Eidgenössischen Statistischen Amtes haben wir per 1940 mit 353 208 Personen über 65 Jahren zu rechnen. Nimmt man unverbindlich einmal an, daß eine auf den Lohnausgleichskassen aufgebaute eidgenössische Bedarfsaltersversicherung der lebenden Greisengeneration, die mit eigenen Mitteln nicht leben kann, Altersrenten im Betrage von zirka 250 Fr. für die Frauen und 300 Fr. für die Männer, also für das Ehepaar 550 Fr. per Jahr zusichern würde, und nimmt man weiter an, daß grundsätzlich etwa die Hälfte aller Greise und Greisinnen berücksichtigt werden soll, so ergäbe dies eine jährliche Ausgabe von zirka 50 Millionen Franken. Der überschießende Betrag könnte verwendet werden zur Bildung eines Ausgleichsfonds mit Rücksicht auf die schwankenden Einnahmen, die zunehmende Überalterung der Bevölkerung oder allenfalls zur Erhöhung der Renten. Wahrscheinlich wäre eine gewisse Beteiligung der Kantone an einer solchen eidgenössischen Bedarfsaltersversicherung nicht zu umgehen. Auf der anderen Seite hätte das ganze System den großen Vorteil, daß es dem föderalistischen Gedanken in stärkstem Maße Rechnung tragen könnte. Der gesamte Verkehr müßte über die kantonalen Kassen gehen, währenddem der Bund nur die Funktion des Ausgleiches zu übernehmen hätte, wie bei den Lohnausgleichskassen. Wenn auf diese Lösung eingetreten würde, wäre auch noch abzuklären, ob sie auf Grund des geltenden Art. 34 quater rechtlich durchführbar ist, oder ob eine andere Rechtsgrundlage geschaffen werden müßte.

Man wird jedoch gut tun, wenn man etwas vorsichtig ist hinsichtlich der Frage der Realisierbarkeit dieses Gedankens. Zunächst ist zu sagen, daß die Lohnausgleichskassen nur auf den Vollmachten beruhen. Ferner ist in den einschlägigen Bundesratsbeschlüssen ausdrücklich gesagt, daß sie nach Abschluß des Aktivdienstes nach Abtragung eines allfälligen Defizites liquidiert werden sollen. Eine fernere Erhebung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer hätte somit zur Voraussetzung, daß die jetzt bestehende Ordnung in die normale Gesetzgebung übergeführt würde. Ferner müßten die Beteiligten damit einverstanden sein, daß der Zweck des Beitrages verändert wird. Ob dies grundsätzlich im Bereiche der Möglichkeit liegt, müßte zuerst abgeklärt werden. Sicher ist jedoch das eine: wenn auf eidgenössischem Boden auf dem Gebiete der Altersversicherung in

nächster Zeit etwas geschehen soll, so müssen wesentlich größere Mittel zur Verfügung stehen als dies heute der Fall ist. Auf der andern Seite darf ebenfalls mit Sicherheit gesagt werden, daß die gegenwärtige Altersfürsorge in ihren Leistungen zu bescheiden ist. Sowohl die Zahl der Greise, die berücksichtigt werden kann, als die Leistungen der Altersfürsorge im Einzelfall müssen als zu gering bezeichnet werden. Sollte es wirklich nicht möglich sein, für eine Altersversicherung auf eidgenössischem Boden die notwendigen Beiträge der Beteiligten wie der Öffentlichkeit aufzubringen, so bleibt nichts anderes übrig, als daß wir auf der grundsätzlich doch nicht voll befriedigenden Basis der Altersfürsorge verharren und daneben versuchen müssen, kantonale Lösungen zu fördern oder der freiwilligen Versicherung die Bahn zu ebnen.

V.

In allerneuester Zeit hat nun der *Kanton Zürich* es gewagt, mit einem Gesetz über die allgemeine Altersversicherung an die Öffentlichkeit zu treten. Darnach haben alle im Kanton wohnhaften Männer und Frauen vom 20. bis zum 65. Altersjahr einen jährlichen Beitrag von 18 Fr. an die Kasse zu entrichten. Der Entwurf ist in dem Sinne eine Kombination von Fürsorge und Versicherung, als für die vor 1885 geborenen Jahrgänge sich die Versicherungsleistungen auf Fürsorgezuschüsse an die Stiftung für das Alter beschränken. Dabei wird immerhin vorausgesetzt, daß an einen Viertel aller im Kanton Zürich wohnhaften, mehr als 65 Jahre alten Männer und Frauen jährliche Beiträge von 300 Fr. ausgerichtet werden können. Für die 1885 und später geborenen Jahrgänge werden vom Jahre 1951 an Altersrenten an Bedürftige ausgerichtet. Es handelt sich somit um eine Bedarfsaltersversicherung. Die Altersrente wird in den ersten 20 Jahren der Wirksamkeit der Altersbedarfsversicherung an einen Drittel aller versicherten Alten des Kantons ausgerichtet. Vorbehalten bleibt eine Herabsetzung dieser Quote, sofern dies zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse notwendig ist. Die Altersrente beträgt in den ersten 20 Jahren der Wirksamkeit der Altersbedarfsversicherung 400 Fr. für den Mann und 320 Fr. für die Frau. Vorbehalten bleibt wiederum eine Herabsetzung, sofern dies zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes nötig sein sollte. Dieses ganze System setzt somit ein Verfahren für die Auswahl der Rentenberechtigten voraus.

Es wird sehr interessant sein, das Schicksal dieses Zürcher Projektes zu verfolgen. Da dasselbe bereits am 1. Januar 1941 in Kraft treten soll, werden wir bald Klarheit darüber haben, ob es durchzudringen vermag. Eines Urteils über das Projekt wollen wir uns enthalten; hingegen ist es sicher eine geschickte Kombination von Fürsorge und Versicherung unter nüchterner Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel.

VI.

Damit haben wir in den Hauptzügen die gegenwärtige Lage hinsichtlich der Altersversicherung besprochen. Welche *Schlußfolgerungen* können wir für eine schweizerische Lösung der ganzen Frage daraus ziehen? Wir möchten zusammenfassend etwa folgendes sagen:

1. Die gegenwärtig gültige Altersfürsorge soll wie bisher gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bis Ende 1941 fortgeführt werden.
2. Die Lösung der Fürsorge- und Versicherungsfrage ab 1. Januar 1942 hängt von den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Bleibt es bei den im Bundesratsbeschluß vom 30. April 1940 erwähnten Mitteln, ist eine allgemeine Lösung der Versicherungsfrage nicht möglich. Es ist in diesem Falle nur möglich, eine kombinierte Lösung etwa in dem Sinne zu suchen:

a) Fortführung der Altersfürsorge im bisherigen Rahmen; vielleicht bescheidene Verstärkung derselben;
b) Unterstützung der kantonalen Bestrebungen auf dem Gebiete der Altersversicherung;
c) Frage der Schaffung einer freiwilligen Altersversicherung und Förderung derselben durch den Bund.

3. Auf einen andern Boden könnte das Altersversicherungsproblem dann gestellt werden, wenn es möglich würde, die Beiträge zugunsten der Lohnausgleich- und Verdienstausfallkassen z. T. für die Zwecke der Altersversicherung zu verwenden. In diesem Falle könnte an eine allgemeine Lösung der Versicherungsfrage auf eidgenössischem Boden herangetreten werden, unter weitgehender Anwendung des Umlageverfahrens und unter Ausrichtung sozial wertvoller Leistungen an die lebende Greisengeneration.
4. Ganz allgemein ist festzustellen, daß die gegenwärtige Lösung des Altersfürsorgeproblems als ungenügend bezeichnet werden muß. Die kommenden wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten werden sicher eine bessere Altersversorgung für unsere Bevölkerung erfordern. Eine grundsätzliche Lösung des Fürsorge- und Versicherungsproblems ist deshalb wünschbar.

Diskussion.

Reg.-Rat *Kägi*, Nat.-Rat, Zürich, weist auf Art. 34quater der Bundesverfassung hin, der nach seiner Auffassung das Recht gibt zur Umwandlung der Ausgleichskassen in Altersversicherungskassen. Die seit der Ablehnung der lex Schulthess im Jahre 1931 geschaffene Altersfürsorge stellt einen Kompromiß dar. Man sagte sich eben: wir wollen lieber 18 Millionen als gar nichts oder nur wenig. Die Verbindung Krankenkassen und Altersversicherung kann und darf nicht sein. Die Altersversicherung ist eine Aufgabe, die jene nicht lösen können, oder dann wird die Krankenversicherung gefährdet. Wer soll der Träger der Altersversicherung sein? Im Kanton Zürich liegt jetzt vor dem Kantonsrate der Entwurf zu einer Altersversicherung, die aber nur 300 Fr. Rente wird auszahlen können, und sie wäre auch dazu nicht im Stande, wenn wir nicht über einen Altersversicherungsfonds von 30 Millionen Franken verfügten. Eine Erhöhung der Rente auf 400 Fr. würde die Kosten wesentlich erhöhen. Es muß deshalb festgestellt werden, daß als Träger einer richtigen Altersversicherung nur der Bund in Frage kommt. Sonst werden die weniger gut situierten Kantone, wie z. B. Graubünden, Wallis usw. überhaupt keine Altersversicherung erhalten. Wenn nur einzelne Kantone solche Altersversicherungen haben, so werden die bejahrten Leute, die der Versicherung angehören, alles daran setzen, in diesem Kanton zu bleiben und andere aus Kantonen ohne eine Altersversicherung werden bei Zeiten sich in einen Kanton mit Versicherung begeben. Die Lohnausgleichskassen bieten die günstigste Gelegenheit zur Altersversicherung für die ganze Schweiz. Alle Arbeitnehmerverbände prüfen zur Zeit die Frage, ob nicht mit den 2%, die von den Arbeitnehmern an die Ausgleichskassen zu zahlen sind, eine *alle* umfassende Altersversicherung geschaffen werden könnte. Der schweizerische Gewerkschaftsbund hat diese Frage bereits bejaht. Der Bundesrat sollte eingeladen werden, das Problem der Altersversicherung auf der Grundlage der Umwandlung der Ausgleichskassen in Altersversicherungskassen zu prüfen.

Dr. *Zihlmann*, Allgemeine Armenpflege, Basel, berichtet, daß die Allgemeine Armenpflege im Jahre 1939 für die Altersfürsorge der Niedergelassenen — inbegriffen der heimatliche Kostenanteil — 900 000 Fr. aufwendete, obwohl in Basel auch für die Niedergelassenen die kantonale Altersfürsorge (40 Fr. monatlich) und die Stiftung „Für das Alter" bestehen. Das Interesse der Armenpfleger an der Verwirklichung der Altersversicherung ist darum sehr lebhaft, erwarten sie doch von ihr eine fühlbare Entlastung der Armenkassen. Es gibt aber soziale Aufgaben, die dringender geworden sind, als die Altersversicherung, nämlich der Familienschutz, die Familienpolitik. Die bevölkerungspolitischen Tatsachen der sinkenden Geburtenziffer, der Überalterung,

der Vergreisung sind ja allbekannt. Wir haben Gemeinden, die sich bereits auf dem Aussterbeetat befinden, Gemeinden, in denen die Zahl der jährlichen Todesfälle die Zahl der Geburten übertrifft. Der Sarghandel rentiert besser als der Kinderwagenhandel. 73% der Eheleute haben bei uns keine Kinder mehr oder nur eines oder zwei. Der Todesschatten ruht auf der Zukunft unseres Volkes. Nachdem die Schweiz während 650 Jahren mit allen innern und äußeren Feinden fertig wurde, steht sie heute im Begriffe, sich selber auszurotten. Es darf nicht sein, daß Familienväter, die in natürlicher Bodenständigkeit ihre Pflicht gegenüber Gott und Vaterland erfüllen, in der heutigen Notzeit ihrem Schicksal überlassen werden. Der Vater einer kinderreichen Familie besitzt einen größeren Anspruch darauf, daß er vor der Armengenößigkeit bewahrt werde, als die Alten; denn er ist der Träger der Zukunft unseres Landes. Die Familienschutzprobleme gehören in den Mittelpunkt aller sozialen Bemühungen. Eines der Mittel zur Hebung der materiellen Grundlagen der Familie ist der Familienlohn, der darin besteht, daß zum Leistungslohn Zulagen je nach Familienlasten ausgerichtet werden. Hierzu sind Ausgleichskassen zu gründen. Die gegenwärtigen Militär-Lohnausgleichskassen sollten später zur Finanzierung der Familien-Lohnausgleichskassen dienen. Familienschutz bedeutet auch Altersfürsorge. Die gebrechlichen Alten finden Unterschlupf beim einen oder andern Kinde. Wenn aber die Eltern keine Kinder mehr haben, ist das ein Kunststück. Wir wollen nicht nur Armenpfleger-, sondern gesamt-schweizerische Politik treiben.

Reg.-Rat *Möckli*, Bern, bezeichnet die gegenwärtige Lösung des Problems der Altersversicherung in der Schweiz ebenfalls als ungenügend. Auch die Verquickung der gegenwärtigen Bundesaltersfürsorge mit der Fürsorge für ältere Arbeitslose befriedigt keineswegs. Es handelt sich dabei um ein Problem für sich. Die Ausgleichskassen will man auch zur Finanzierung der Arbeitslosenkassen in Anspruch nehmen. Wir müssen unbedingt zu einer Regelung auf eidgenössischem Wege durch den Bund kommen. Er soll das Problem studieren und bald eine geeignete Lösung finden.

Studer, bürgerliche Armenpflege, Olten, bezeugt seine Freude, daß vom Bunde eine Lösung des Altersversicherungsproblems verlangt wird, und stimmt dieser Forderung lebhaft zu. Der Grund, warum die Ausgleichskassen so großen Anklang gefunden haben, liegt darin, daß sie sich des Umlageverfahrens bedienen, und man sofort sieht, was mit dem einbezahlten Gelde geschieht. Bei der Altersversicherung sollte man das gleiche Verfahren anwenden und so mehr für die Gegenwart als für die Zukunft schaffen. Die Umwandlung der Ausgleichskassen in Altersversicherungskassen wäre jetzt schon vorzubereiten.

Armensekretär *Scherrer*, Solothurn, weist darauf hin, daß von der Allgem. Armenpflege Basel im Jahr 1938 19,8% der Unterstützten wegen ungenügenden Verdienstes unterstützt werden mußten, und bezeichnet es als ein Unrecht, daß der, der eine große Familie hat, wirtschaftlich zurückgesetzt wird. Da sollten Kassen zur Ausrichtung von Familienzulagen eingreifen. Auf denselben Weg weist auch der starke Geburtenrückgang in der Schweiz. Die Familie darf nicht mehr länger wie bisher zurückgesetzt werden.

Grawehr, Gemeindeammann, Goßau, St. Gallen, wendet sich gegen die Lösung der Altersversicherungsfrage durch die Kantone. Grundsätzlich sollte sie durch den Bund erfolgen, und die Kantone sollten sich nur mit zusätzlicher Versicherung befassen. Wenn sie kantonale Altersversicherungen einrichten, wird das dazu führen, daß sie einen starken Zuzug von alternden Leuten erhalten. Eine freiwillige Altersversicherung setzt das Deckungsverfahren voraus, nach welchem von den Versicherten immer nur Einzahlungen zu leisten sind. Das Obligatorium aber hat das Umlageverfahren zur Voraussetzung. Ein Teil der Lohnausgleichskassen könnte ganz gut für die Altersversicherung, ein anderer Teil für den Familienschutz verwendet werden.

Der Referent, Dir. Dr. *Saxer*, Bern, ist sehr damit einverstanden, daß für die Familie in irgendeiner Form etwas getan wird (z. B. durch Familienzulagen), er warnt aber davor die beiden Fragen: Altersversicherung und Familienschutz gegen einander auszuspielen und die eine durch die andere zu torpedieren. Die beiden Bestrebungen ergänzen sich. Durch die Altersversicherung wird doch indirekt auch der Familie geholfen; denn eine Altersrente bildet eine Stütze des Familieneinkommens. Das

Richtigste wird sein, wenn nicht alle Mittel der Ausgleichskassen für die Altersversicherung verwendet werden, sondern noch für einen andern Zweck. Wenn, wie im Referat bereits gesagt wurde, nur ¼ der in die Lohnausgleichskassen eingezahlten Beiträge für die Altersversicherung gebraucht würde, so ergäbe das per Jahr ca. 30 Millionen. Zusammen mit den Bundesmitteln ständen ca. 55-60 Millionen Franken zur Verfügung. Damit ließe sich eine wertvolle Altersversicherung einrichten, und darauf sollte man sich einigen können. Die Forderung der Andersgestaltung der Fürsorge für die älteren Arbeitslosen unterstützt der Referent. Sie wird aber nur möglich sein, wenn die Kantone mehr als bisher, etwa 25% der Ausgaben, beitragen.

Folgende *Resolution* wird nun mit großem Mehr angenommen:

Die XXXIII. Schweizerische Armenpflegerkonferenz ersucht den h. Bundesrat, die Frage der künftigen Gestaltung von Altersfürsorge und Altersversicherung einer baldigen Lösung entgegenzuführen. Insbesondere sollte die Frage der Heranziehung der Beiträge der Verdienstausfall- und Lohnausgleichskassen zugunsten der Altersversicherung geprüft werden.

Schluß der Versammlung: 1 Uhr.

*

Am Mittagessen begrüßte Ständerat und Regierungsrat Dr. *Altwegg* im Namen des Regierungsrates, des thurgauischen Armendepartements, des Stadtrates und des Bürgerrates von Frauenfeld die stattliche Versammlung und speziell noch den Präsidenten der Konferenz, Nat.-Rat Dr. Wey, mit den andern Vertretern der Urkantone, die einst durch ihre Vögte die Thurgauer zu erziehen versuchten. Er entbietet einen Gruß auch dem Referenten, den Vertretern der Regierungen und Städte, den Armenpflegern und a. Pfr. Etter in Frauenfeld, der, das lokale Organisationskomitee für die Konferenz in seiner Person darstellte und alles allein unter kleiner finanzielle Deckung durch den Regierungsrat und den Stadtrat von Frauenfeld angeordnet hat. Ein Dank gebührt auch den Armenpflegern für ihre große Arbeit im Laufe des Jahres. Die Konferenz beglückwünschte der Redner zur Wahl des Verhandlungsthemas. Sie hat es immer verstanden, an ihren Tagungen Themata von allgemeinem Interesse zur Sprache zu bringen. An ihrer letzten Tagung in Frauenfeld im Jahre 1922 stand zur Diskussion das Thema: Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung. Daß für die Letztere dann eine Lösung gefunden wurde, ist der Armenpflegerkonferenz zu verdanken. Sein Wunsch geht dahin, die Konferenz möchte in ihren Bestrebungen nicht erlahmen und ihre Ziele nicht enger stecken, und daß die Fahrt durchs Thurgau nach seiner Visitenstube Arenenberg allen viel Freude bringen möge. — Präsident Nat.-Rat Dr. *Wey* begrüßt noch die Presse und dankt für die freundliche Aufnahme und den Sonnenschein. — Um 3 Uhr führten dann einige Postautos einen großen Teil der Versammlung durch das im reichsten Herbstschmucke prangende Land nach dem Schloß Arenenberg. Alle Teilnehmer empfingen dabei den Eindruck, daß das Thurgauer Lied: „O Thurgau, du Heimat, wie bist du so schön", nicht zu viel sagt. Der Aktuar: A. *Wild*, a. Pfr.

*

Das Protokoll der XXXIII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz erscheint auch als Sonderdruck zum Preise von ca. 30 Rp. das Stück. Interessenten wollen ihre Bestellungen möglichst umgehend einsenden an a. Pfarrer A. Wild, Bederstraße 70, Zürich 2.

Mitteilung an unsere Abonnenten.

Die Eidgenössische Preiskontrollstelle in Bern hat uns mit Verfügung Nr. 164 vom 23. November 1939 ermächtigt, für die Abonnementsdauer 1940 eine Preiserhöhung von 20% für die Zeitschrift „Der Armenpfleger" vorzunehmen. Wir haben von diesem Zugeständnis damals im Interesse unserer Abonnenten keinen Gebrauch gemacht, können jedoch für das kommende Jahr leider nicht mehr davon Umgang nehmen. Dagegen erhöhen wir den bisherigen Preis nur um ca. 12%, also auf Fr. 9.—. Wir hoffen, daß unsere Abonnenten trotz dieses bescheidenen, absolut unumgänglichen Zuschlages ihre Treue zum Abonnement bewahren werden. *Redaktion und Verlag.*